

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Organisationseinheit
**FD Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung**Ansprechpartner
Frau Dr. BrüggemannTelefon 03871 **722-3908** Fax 03871 **722-77-3999**E-Mail
veterinaeramt@kreis-lup.deAktenzeichen
390304/16/VarDienstgebäude
ParchimZimmer
527Datum
09.03.2016**Allgemeinverfügung zur Behandlung von Bienenvölkern gegen Varroose**

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Alle Besitzer von Bienenvölkern mit Standort im Gebiet des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin haben ihre Bienenvölker nach Trachtende gegen die Varroose zu behandeln. Die Behandlung sollte neben einer Sommerbehandlung auch aus einer Winterbehandlung bestehen, soweit ein entsprechender Milbenbefall vorhanden ist.

Jungvölker (Ableger), die nicht der Honiggewinnung dienen, können bereits vor Trachtende behandelt werden.

Zur Behandlung können alle für die Bekämpfung der Varroose zugelassenen Arzneimittel verwendet sowie biotechnische Maßnahmen durchgeführt werden. Die Anwendung der Arzneimittel hat strikt nach den Anweisungen der Hersteller zu erfolgen.

Bienenvölker, die in Versuche zur Resistenzzucht gegen die Varroose eingebunden sind (Varroaresistenzzuchtprogramm), können auf Antrag von der Pflicht zur Behandlung ausgenommen werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Nach § 37 Satz 1 Nummer 2 des Tiergesundheitsgesetzes hat die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung keine aufschiebende Wirkung. Die Allgemeinverfügung ist daher sofort vollziehbar, ohne dass es hierfür einer gesonderten Anordnung bedarf.

Die Durchführung der angeordneten Maßnahme wird durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie durch das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) überwacht.

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung kann nach § 88 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

Der vollständige Wortlaut der Verfügung einschließlich Rechtsbehelf und Begründung kann während der Dienstzeiten im Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung an den Dienststandorten Ludwigslust, Parchim und Schwerin eingesehen werden.

Parchim, den 09.03.2016

Rolf Christiansen
Landrat**Sitz Parchim**
 Puttitzer Str. 25
 19370 Parchim
 Telefon: 03871 722-0
 Fax: 03871 722-7777
www.kreis-lup.de
Dienstgebäude Ludwigslust
 Garnisonsstraße 1
 19288 Ludwigslust
 Telefon: 03871 722-0
 Fax: 03871 722-7777
Bankverbindung
 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
 BLZ: 140 520 00
 Kto.-Nr.: 15 100 000 18
 IBAN: DE28140520001510000018
 BIC: NOLADE21LWL
Öffnungszeiten
 Nach Terminvereinbarung mit
 Ihrem Ansprechpartner und
 Mo, Mi, Fr 08:00 bis 13:00 Uhr
 Di, Do 08:00 bis 13:00 Uhr
 und 14:00 bis 18:00 Uhr

 Mo-Fr. 08:00 bis 18:00 Uhr
 Einheitliche Behördenrufnummer
 115 ist von außerhalb auch mit
 Vorwahl (03871) wählbar